

Was man über kollektive Arbeitsniederlegungen unbedingt wissen sollte!

Kollektive Arbeitsniederlegungen heissen im Volksmund Streikaktionen und sind laut Bundesverfassung Art. 28 zulässig, auch für Staatsangestellte!

Streikaktionen sind das letzte Mittel, um Verbesserungen der Arbeitsbedingungen zu erkämpfen oder Verschlechterungen der Arbeitsbedingungen zu verhindern.

Streikaktionen bedeuten keine Verletzungen der vertraglichen Arbeitspflicht. Der Arbeitsvertrag wird während dem Streik zwar suspendiert, bleibt aber in Kraft und geht nachher weiter. Entlassungen wegen Streiks sind nicht zulässig, Kündigungen gelten als missbräuchlich. Der Arbeitgeber ist jedoch während des Streiks zur Lohnzahlung nicht verpflichtet, Streikende werden aus der Streikkasse bezahlt.

Streikaktionen werden von den Personalverbänden geplant und durchgeführt. Nichtorganisierte Angestellte dürfen und sollen sich aber ohne Probleme und negative Konsequenzen von Anfang an daran beteiligen!

Streikaktionen müssen durch eine Urabstimmung bei allen Verbandsmitgliedern beschlossen werden. Die Stimmbeteiligung muss dabei hoch und das Resultat klar sein. Sowohl bei der Stimmbeteiligung als auch beim Resultat streben wir 66% an!

Streikaktionen sind dann am erfolgreichsten, wenn ihre Durchführung sich erübrigt, das heisst man sich einigt, bevor der Streik beginnt!

Streikaktionen werden daher offen und transparent vorbereitet, begründet und angekündigt. Einigungsverhandlungen mit der Arbeitgeberseite müssen jederzeit möglich sein!

Streikaktionen beginnen mit kurzen, limitierten Arbeitsniederlegungen, die Schritt für Schritt ausgeweitet und verlängert werden!

Streikaktionen müssen in jeder Phase von ALLEN mitgetragen werden, ALLE müssen sie wollen, ALLE müssen dazu bereit sein. Potentielle Streikbrecher werden darum im direkten Gespräch davon überzeugt, sich dem Streik anzuschliessen.